jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/11/29 88/12/0096

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
72/13 Studienförderung

Norm

B-VG Art7 Abs1;
StudFG 1983 §1 Abs1;
StudFG 1983 §2 Abs1 litd;

Rechtssatz

Die Ausschlusswirkung für die Förderung des Zweitstudiums ist nach§ 2 Abs 1 lit d StudFG lediglich an die rechtserhebliche Tatsache des Abschlusses des Erststudiums geknüpft. Ohne Bedeutung ist es hingegen, ob der Studierende für das absolvierte Erststudium eine Studienbeihilfe erhalten hat oder - wenn das nicht der Fall war - aus welchem Grund die Gewährung einer Studienbeihilfe nicht in Frage kam. Ein absolviertes Studium (Erststudium) iSd § 2 Abs 1 lit d StudFG liegt daher auch dann vor, wenn dieses zum Zeitpunkt seines Abschlusses noch nicht zum Kreis der in die Studienförderung gem § 1 Abs 1 StudFG einbezogenen Studien gehörte. Gegen diese Auslegung des§ 2 Abs 1 lit d StudFG bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes keine verfassungsrechtlichen Bedenken: Es ist nach Auffassung des VwGH nicht unsachlich, wenn derjenige, der den Abschluss seiner Ausbildung in der höchsten Bildungsstufe - und damit das Ziel des StudFG - nur mit eigenen Mitteln finanziert hat, von der Gewährung einer Studienbeihilfe für eine weitere Ausbildung der höchsten Bildungsstufe schlechthin ausgeschlossen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120096.X01

Im RIS seit

28.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at